

1. Geltungsbereich

- 1.1 LTE Logistik- und Transport- GmbH („LTE“) erbringt Lieferungen und Leistungen (im Weiteren nur „Leistungen“) an ihre Auftraggeber ausschließlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren nur „AGB 2015“). Für allfällige Verbrauchergeschäfte gelten die AGB 2015 nicht.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von LTE ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, die konkludente Anerkennung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Wird während der Geschäftsbeziehung zwischen LTE und dem Auftraggeber eine Leistungsvereinbarung mit von den AGB 2015 abweichenden Bestimmungen geschlossen, werden die AGB 2015 von dieser Leistungsvereinbarung nur insoweit verdrängt, als sie mit ihr in offenem Widerspruch stehen.

2. Anzuwendende Bestimmungen

- 2.1 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Stellt der Kunde Wagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.
- 2.2 Von LTE zu übernehmende Wagen müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle im Sinne der RL 2004/49/EG idgF (ECM, „Entity in Charge of Maintenance“ gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben dem RIV zu entsprechen und die Revisionsfrist darf nicht abgelaufen sein.
- 2.3 Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) sind einzuhalten.
- 2.4 Subsidiär und ergänzend zu den AGB 2015 gelten für von LTE zu erbringende Leistungen die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der zum Abschlussstag einer Leistungsvereinbarung aktuellen/gültigen Fassung.

3. Allgemeine Schriftformklausel

- 3.1 Ohne konkrete schriftliche Vereinbarung der wesentlichen Leistungsbestandteile entsteht für LTE keine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen gegenüber dem Geschäftspartner, und der Geschäftspartner kann ohne schriftliche Vereinbarung nicht die Erbringung von Leistungen durch LTE fordern. Mündliche Vereinbarungen über Haupt- oder Nebenleistungen werden für LTE erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich, und eine von einer schriftlichen Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung begründet keine über den Einzelfall hinausgehende Erweiterung zukünftiger Leistungsverpflichtungen.
- 3.2 Das Schriftformgebot gilt auch für Änderungen von schriftlich getroffenen Vereinbarungen, sowie für den Verzicht auf die Schriftformklausel.

4. Angebot und Auftragserteilung

- 4.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots).
- 4.2 Erklärt der Kunde seinen Willen zum Abschluss eines Vertrags gemäß einem solchen freibleibenden Angebot, wird das Angebot für uns erst durch Annahme gemäß Pkt 4.3 verbindlich.
- 4.3 Die verbindliche Annahme eines Auftrags durch LTE erfolgt durch Übermittlung einer so betitelten schriftlichen „Auftragsbestätigung“ an den Kunden, unter Angabe der LTE-Angebotsnummer aus dem vorangegangenen unverbindlichen Angebot.

5. Nicht inkludierte Leistungen

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich als Leistungsbestandteil ausgewiesen, sind folgende Leistungen nie Bestandteil unserer Angebote:
- Zollrechtliche Abfertigung
 - Kosten für Miete und Instandhaltung von Wagenmaterial
 - Be-, Um- und Entladearbeiten,
 - Rangierarbeiten in Gleisanschlüssen: Züge werden mangels abweichender Vereinbarung ausschließlich fertig vorbereitet und unter Fahrdracht von LTE übernommen.
 - Betreuung des Zuges außerhalb unserer eigenen Betriebsführung (Überwachung und Bereitstellung von Informationen über den Zuglauf nach Übergabe des Zuges an Dritte).
- 5.2 Nicht im Angebot abgedeckte Zusatzleistungen wird LTE gerne nach Maßgabe freier Kapazitäten erbringen. Als Preise für Eigenleistungen verrechnen wir pro zusätzlich notwendiger Lokführerstunde EUR 100,-, pro Stunde zusätzlich notwendiger administrativer Leistungen EUR 80,-. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine angefangene halbe Stunde.

6. Stornierung, Entfall der Leistung

- 6.1 Unterbleibt die Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist LTE berechtigt pauschale Stornierungskosten in Rechnung zu stellen (Wahlrecht für LTE).
- 6.2 Die pauschalen Stornierungskosten sind abhängig von der vom Auftraggeber eingehaltenen Verständigungsfrist und vom Angebotspreis der vereinbarten Leistung:
- mehr als 168 h vor der geplanten Abfahrtszeit: 30% des Angebotspreis der ausgefallenen Zugleistung
 - weniger als 168 h vor der geplanten Abfahrtszeit: 50% des Angebotspreis der ausgefallenen Zugleistung
 - weniger als 48 Stunden vor der geplanten Abfahrtszeit: 80% des Angebotspreis der ausgefallenen Zugleistung

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass LTE auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, und LTE von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Gleiches gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch LTE bekannt werden. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
- sämtliche mit der Auftragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Transportpapiere einschließlich allfälliger Zollunterlagen den gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Auftraggeber hat LTE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
 - alle Abweichungen vom vereinbarten Zeitrahmen LTE unverzüglich mitgeteilt werden, das heißt sobald sie dem Auftraggeber bekannt oder zumindest für ihn absehbar werden.
- 7.2 Werden auf Grund von Umständen die der Auftraggeber zu vertreten hat zusätzliche Leistungen notwendig die nicht vom Angebot umfasst sind, bzw. entstehen LTE Zusatzkosten die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird LTE diese Kosten weiterverrechnen bzw. Eigenleistungen zu den Leistungspreisen gemäß Pkt 5.2 zusätzlich in Rechnung stellen.

8. Preise

- 8.1 Das Leistungsentgelt richtet sich nach der Auftragsbestätigung bzw. dem darin bezeichneten Angebot. Enthalten beide keinen Preis, gilt ein ortsübliches Entgelt als vereinbart.
- 8.2 Alle von LTE angegebenen Preise verstehen sich stets als Nettopreise in Euro, in denen die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten ist.
- 8.3 Im Rahmen aller Leistungsvereinbarungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten (Zeitraum zwischen erstmaliger und letztmaliger Leistungserbringung) wird Wertbeständigkeit aller Preise von LTE vereinbart. Eine Preisminderung ist dabei ausgeschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2014 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die im Monat des Vertragsabschlusses gem Pkt 4 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Preise als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.
- 8.4 Änderungen oder die Neueinführung von Verkehr- und Verbrauchsteuern oder anderen Abgaben nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung berechtigen LTE zu einer Preisanpassung in dem Umfang, in dem sich die Kosten der Leistungserbringung für LTE erhöhen. Die Preisanpassung kann geltend gemacht werden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der anspruchsbegründenden Gesetzesänderung.
- 8.5 Für Ausstattungsänderungen an Betriebsmitteln aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gilt Pkt 8.4 sinngemäß.
- 8.6 Werden ein Preisanpassungsanspruch oder die Wertbeständigkeit nicht unmittelbar zeitnah geltend gemacht, bedeutet dies keinen Verzicht seitens LTE.

9. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

- 9.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Ist binnen 14 Kalendertagen nach Fälligkeit keine Zahlung bei uns eingegangen, können wir Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verlangen.
- 9.2 Pro Mahnung sind LTE Mahnspesen zu erstatten (§ 458 UGB), zusätzlich auch jene Kosten die darüber hinaus zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.
- 9.3 Die Bezahlung unserer Forderungen hat lastenfrei ohne jeden Abzug auf unser Konto zu erfolgen:

Kreditinstitut: Bawag – PSK
Konto-Nummer: 90.020.258
Bankleitzahl: 60000
IBAN: AT79 6000 0000 9002 0258
BIC/SWIFT Code: BAWAATWW
UID: ATU 50110605

- 9.4 Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei LTE Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der LTE als vom Auftraggeber anerkannt.
- 9.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der LTE ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 9.6 Solange der Auftraggeber sich mit Leistungsentgelten von insgesamt mehr als EUR 50.000,- in Zahlungsverzug befindet (aus jeglichen Aufträgen an LTE), kann LTE die Ausführung aller weiteren vereinbarten Leistungen nach eigenem Ermessen von der vollen Befriedigung oder der Sicherstellung aller offenen Leistungsentgelte abhängig machen (durch Bankgarantie, Bürgschafts- oder Patronatserklärung), sowie für jede weitere Leistung die Bezahlung im Voraus verlangen.

10. Haftung und Gewährleistung

- 10.1 LTE haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.
- 10.2 LTE haftet bis zu einem Betrag von EUR 10.000,- pro Schadensereignis, insgesamt jedoch mit maximal 15% des bis zum Schadensereignis aufgelaufenen Auftragswertes pro Jahr.
- 10.3 Pkte. 10.1. und 10.2. gelten umfassend für jegliche Sachschäden, Vermögensschäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber. Die Haftung von LTE für Verspätungen und daraus resultierende Schäden ist ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich Pönalen oder, allgemein, die Haftung für Verspätungen vereinbart ist.
- 10.4 Die Haftungshöchstgrenze je Schadensereignis für die Beförderung von Gütern auf der Schiene ist hinsichtlich der betreffenden Güter abweichend von Pkt 10.2. begrenzt mit
- 17 SZR pro kg Bruttogewicht (vgl Anhang B (CIM) des COTIF-Übereinkommens, BGBl. Nr. 225/1985 in der Fassung des Protokolls vom 3.6. 1999, BGBl. III Nr. 122/2006),
 - und unabhängig davon stets mit EUR 1.000.000,- pro Eisenbahnzug/Reise.
- 10.5 Jeder Schadenersatzanspruch gegen LTE kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend längere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

11. Vertraulichkeit, Abwerbungsverbot

- 11.1 Der Auftraggeber wird den Inhalt aller Angebote, sowie daran anknüpfende Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen vertraulich behandeln.
- 11.2 Die Weitergabe von Daten über die Betriebsabwicklung, Fahrbetriebsmittel, Betriebsgeheimnisse oder andere betriebliche Eigenheiten ist nur zulässig, soweit sie zur ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung, an aktuelle oder potentielle Versicherer, an zur Verschwiegenheit verpflichtete berufsmäßige Parteivertreter, oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgt.
- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter von LTE während und binnen zwei Jahren nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Pönale in Höhe des letzten Jahresbezugs des Dienstnehmers bei LTE an LTE verpflichtet.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung einer Leistungsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt oder zeigen sollte.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen LTE und dem Auftraggeber gilt das österreichische materielle Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung (dezidiert oder anderweitiger Rechtswahl) zu berücksichtigen.
- 12.3 Gerichtsstand ist unter Ausschluss aller übrigen Gerichtsstände das sachlich zuständige Gericht in Graz.